



POLIZEI
Hamburg

VD 512, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
VD 512
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Telefon
Fax

Datum 14.07.2020

Aktenzeichen

Aktenzeichen bei Antwort und Rückfragen bitte stets angeben.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

für eine Arbeitsstelle B433 Zeppelinstraße - Reparaturarbeiten am Parkleitsystem (PLS)

Auftrageschein bzw. Erlaubnis nach § 19, 25 HWG Nr. _____ vom _____

Auftraggeber

Telefon

E-Mail

Ausführende Firma

Telefon

E-Mail

Verantwortlicher vor Ort

Maßnahme Reparatur eines vermutlich defekten Stromanschlusses des PLS

Ort 22335 Hamburg
Zeppelinstraße

RiFa HH-Innenstadt vor der Abfahrt zu den Terminals

Zeit 15.07.2020, 09:00 Uhr bis 15.07.2020, 20:00 Uhr

Besprechung am
Teilnehmer

Orstermin am

Sollte das **Beiseiteräumen von Fahrzeugen** erforderlich sein, so ist die Polizei unter **Telefon** _____ zu verständigen!

1. Zur Durchführung der o.a. Arbeiten werden aufgrund § 45 StVO die unter Ziffer 2 genannten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen angeordnet.
2. Absperrung der Arbeitsstelle nach RSA D III / 1r mit Warnschwellen durch Fa. MBV

Besondere Hinweise

Terminänderungen für Baubeginn und Verkehrsphasenablauf sowie die Beendigung der Bauarbeiten sind der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig bekannt zu geben.

Die Auflagen und Hinweise schließen eine Erlaubnis für Sonntags- und Nachtarbeit **nicht** ein.

Bei Nichtbeachtung der Auflagen ist damit zu rechnen, dass Regressansprüche geltend gemacht werden (einschließlich der Kosten für Sicherungsmaßnahmen, die im Wege der Ersatzvornahme von der Behörde selbst durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden).

Die Sicherungsarbeiten an der Arbeitsstelle sind nach der aktuellen „Richtlinie für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) mit ihren zugehörigen „Technischen Lieferbedingungen“ (TL-) auszuführen.

Die bauausführenden Firmen sind nach der Richtlinie für die Sicherung von Baustellen (RSA) auf der BAB zum Tragen von auffälliger Warnkleidung nach der EN 471 verpflichtet.

An mitgeführten Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge), die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen und von der Bundesautobahn (BAB) oder Kraftfahrstraße in den Baustellenbereich ein- oder ausfahren, müssen rot-weiß-rote Sicherheitskennzeichnungen nach DIN 30 710 „Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten“ angebracht sein. Fahrzeuge ohne entsprechende Kennzeichnung dürfen nicht eingesetzt werden.

Lediglich Bau- und Arbeitsfahrzeuge sowie Fahrzeuge der dort tätigen Bauleitung im Einsatz dürfen sich im Baustellenbereich befinden.

Fahrzeuge weiterer dort tätiger Mitarbeiter der bauausführenden Firmen dürfen im abgesperrten Bereich auf BAB oder Kraftfahrstraßen weder abgestellt noch geparkt werden, selbst wenn sie die erforderlichen Kennzeichnungen besitzen.

Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Bei extremen Witterungsbedingungen (Sichtbehinderung durch Regen / Schneetreiben / Nebel) ist mit den Arbeiten auf der Autobahn, Bundesstraße Freie Strecke nicht zu beginnen, bzw. sind diese einzustellen.

Eine Ausfertigung dieser Anordnung ist auf der Arbeitsstelle aufzubewahren und auf Verlangen zuständiger Polizeibeamter vorzulegen.

Diese Anordnung ist befristet.

Die Anlage „Allgemeine Anordnungen, Auflagen, Hinweise“ ist Bestandteil dieser Anordnung. Auf die Beachtung der Ziffer II. „Auflagen“ wird besonders hingewiesen.

3. Gebühr

Ein Gebührenbescheid erfolgt gesondert.

4. Allgemeine Anordnungen, Auflagen, Hinweise

Die Anlage „Allgemeine Anordnungen, Auflagen, Hinweise“ wurde übersandt/ausgehändigt/liegt vor.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf benannten Dienststelle erhoben werden.

[REDACTED]

Diese Anordnung ist nach § 37 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HbgVwVfG) bei elektronischem Versand (E-Mail, Telefax etc.) auch ohne Unterschrift gültig.

Verteiler

